

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe (DUH) zur Verbändebeteiligung Emissionshandelsverordnung

Kein Emissionsfaktor Null für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe

Zahlreiche Studien^{1,2} zeigen, dass der Emissionsfaktor Null bei der Verbrennung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffen fehlerhaft ist und nicht länger angenommen werden sollte. Vielmehr sollte die Verbrennung von Energieholz und anderen Biomassesubstraten in ihrer wahren Höhe bilanziert werden, indem in der EU-Richtlinie 2018/2001 und in der nationalen BioStr-NachV die CO₂-Opportunitätskosten mitberücksichtigt werden. Für Holzbiomasse hat das Öko-Institut mit dem CO₂-Speichersaldo³ bereits eine entsprechende Berechnungsgrundlage vorgelegt, die die Effekte der Holzentnahme auf die Senken- und Speicherleistung der Waldfläche abbildet. Sowohl auf europäischer als auch deutscher Ebene sollte die Treibhausgasbilanzierung von Energie aus Biomasse dahingehend dringend überarbeitet werden, damit die klima- und umweltschädliche Verbrennung von Waldholz (primärer Holzbiomasse) nicht länger durch die überholte Annahme der pauschalen Klimaneutralität angereizt wird.

Im Rahmen einer umfassenden Treibhausgasbilanzierung von Biomasse müssen die CO₂-Opportunitätskosten den Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Prozesskette (beispielsweise die Ernte, der Transport und die Aufbereitung von Holz) und einer möglichen CO₂-Speicherung (z.B. in Form von Holzprodukten) zugerechnet werden. Darüber hinaus müssen auch Emissionen von kurzlebigen Klimaschadstoffen wie Ruß und Methan, die bei der Verbrennung von Biomasse entstehen, in die Treibhausgasbilanzierung einbezogen werden.

¹ <https://blog.oeko.de/red-iii-methodik-in-der-treibhausgasbilanz-fuer-energieholz-fehlt-ein-wichtiger-aspekt-der-ipcc-re-geln/>

² <https://www.nature.com/articles/d41586-022-04133-1>

³ <https://www.mdpi.com/1999-4907/13/3/365>

Keine Übergangsfrist nach §3a

Die DUH sieht die Übergangsfrist nach §3a im aktuellen Entwurf der Emissionshandelsverordnung kritisch. Denn mittlerweile stehen nach Kenntnis der DUH für alle Biomassearten genügend Zertifizierungsstellen nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bereit. Durch die vorgesehene Übergangsfrist würde ein weiteres Jahr legitimiert, dass Biomasse ohne entsprechende Nachhaltigkeitsnachweise pauschal mit dem Emissionsfaktor Null bewertet wird.

Keine Fehlanreize zur energetischen Verwertung stofflich nutzbarer Abfallströme

Entsprechend der Abfallhierarchie aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ist die stoffliche Verwertung gegenüber der thermischen Verwertung zu priorisieren. Dieser Vorrang muss sich auch im Emissionshandel wiederfinden. Daher dürfen stofflich nutzbare organische Abfälle (z.B. Bioabfälle, organische Fraktionen im Siedlungsabfall, Altholz etc.) keinesfalls entsprechende Nachhaltigkeitszertifikate zur Anwendung des Emissionsfaktors Null erhalten.

Nach Einschätzung der DUH ist die Anwendung des Emissionsfaktors Null im vorgelegten Entwurf der Emissionshandelsverordnung für getrennt gesammelte Bioabfälle oder den organischen Anteil des Restabfalls nicht explizit genug ausgeschlossen. Wir bitten um Klarstellung, sollte diese Einschätzung nicht korrekt sein und ein klarer Ausschluss für diese Abfälle hinsichtlich der Erteilung von Nachhaltigkeitszertifikaten vorgesehen ist. Auch für Altholz wäre eine Erteilung von Nachhaltigkeitszertifikaten möglich, obwohl dieses noch stofflich verwertet werden könnte. Dies sind fatale Fehlanreize, die im Widerspruch zur Abfallhierarchie stehen.

Für Holz sollte eine Kaskadennutzung gesetzlich verankert werden, damit die begrenzte Verfügbarkeit dieses Rohstoffes möglichst optimal ausgeschöpft wird. Dies bedeutet, dass eine thermische Verwertung erst nach einer möglichst langen und hochwertigen stofflichen Nutzungskette erfolgen darf (Kaskade von etwa 1. Konstruktionsholz/ Vollholz, 2. Plattenholz zu 3. Faserholz und weiter). Die Kaskadennutzung ist auch für Kalamitätsholz (d.h. Holz, das als Ergebnis von Sturmschäden, Trockenheit und/oder Schädlingsbefall für eine weitere Nutzung verfügbar ist) anzuwenden. Der Vorrang der stofflichen Nutzung muss sich auch in der Emissionshandelsverordnung widerspiegeln, sodass stofflich nutzbares (Alt-)holz keinesfalls entsprechende Nachhaltigkeitsnachweise für die Berechnung mit dem Emissionsfaktor Null erhalten darf.

Organische Abfälle gehören aufgrund ihres stofflichen Werts als Düngemittel, der auch energetisch deutlich vorteilhafteren Behandlungsoption durch Biogasanlagen und ihres hohen Wassergehalts eindeutig nicht in die thermische Verwertung. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie fordert von allen EU-Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen zur Förderung der getrennten Bioabfallsammlung. Daher besteht eine Getrenntsammlungspflicht für Privathaushalte sowie für Gewerbebetriebe, die in Deutschland derzeit nur mangelhaft umgesetzt wird^{4,5,6}. Bei einer Verbrennung hingegen, gehen fast alle Pflanzennährstoffe verloren bzw. werden aus der Asche derzeit nicht zurückgewonnen. Siedlungsabfälle haben laut Umweltbundesamt mit 39 Prozent derzeit noch einen viel zu hohen organischen Anteil⁷, wodurch wertvolle Nährstoffe für die Pflanzenproduktion verloren gehen. Seit vielen Jahren wird durch den Ausbau der getrennten Bioabfallsammlung durch politische Maßnahmen versucht diesen Anteil zu senken und einer stofflichen

⁴ Hintergrundpapier Bioabfall – ein unterschätzter Wertstoff <https://www.duh.de/themen/recycling/wertstoffe/bioabfall/>

⁵ Stellungnahme Bioabfall <https://www.duh.de/themen/recycling/wertstoffe/bioabfall/>

⁶ Stellungnahme Gewerbeabfallverordnung <https://www.duh.de/projekte/gewerbeabfaelle/>

⁷ Umweltbundesamt (2020): Vergleichende Analyse von Siedlungsrestabfällen aus repräsentativen Regionen in Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien, Text 113/2020

Nutzung zuzuführen. Keinesfalls sollte die Verbrennung organischer Anteile im Restabfall oder getrennt gesammelter Bioabfälle durch die Einstufung als klimaneutral legitimiert werden. Bereits jetzt werden beispielsweise Abfälle aus der Grünpflege zum Teil in Heizkraftwerken verwertet. Dieser Anteil könnte sich durch eine Einstufung als klimaneutral noch erhöhen. Auch könnte die Verbrennung von holzigen Siebüberläufen aus Kompostierungsanlagen begünstigt werden und Anreize für eine Minimierung dieser Fraktion sinken. Aus diesen Gründen sind die Emissionen von der Verbrennung organischer Abfälle klar in den Emissionshandel einzubeziehen.

Stand: 12.12.2022



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

Thomas Fischer
Leiter Kreislaufwirtschaft
Tel.: +49 151 18256692
E-Mail: fischer@duh.de

David Fritsch
Fachreferent für Energie- und Klimaschutz
Tel.: +49 30 2400867-969
E-Mail: fritsch@duh.de

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de)     [umwelthilfe](#)

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

